

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

vom 17. Juni 2007¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³ wird wie folgt geändert:

Art. 45. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Rekurs-
berechtigung

Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Rekursrecht auch der zuständigen Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 124ter wird aufgehoben.

III.

In Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängig sind, richtet sich die Rekursberechtigung nach bisherigem Recht.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2006; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 17. Juni 2007; in Vollzug ab 1. Juli 2007.

2 ABl 2006, 819 ff.

3 sGS 951.1.

4 sGS 911.1.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege² ist in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 mit 60 638 Ja- gegen 37 822 Nein-Stimmen angenommen worden³ und demnach am 17. Juni 2007 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Juli 2007 angewendet.

St.Gallen, 3. Juli 2007

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe *ABI 2007*, 2156.

2 Abstimmungsvorlage siehe *ABI 2007*, 1602 f.

3 Abstimmungsergebnis siehe *ABI 2007*, 1982 ff.